Westerwaldkreis

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung Selters z.H. Herrn Frank Wahler Am Saynbach 5-7 56242 Selters



Peter-Altmeier-Platz 1 56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0 Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend): 7:30 bis 16:30 Uhr 7:30 bis 12:30 Uhr 7:30 bis 17:30 Uhr Di, Mi, Fr: Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)

F-Mail

Rückfragen an

Abt / Az

Datum

02602 - 124 471 (510)

Edgar.Deichmann@westerwaldkreis.de

Herrn Deichmann

2A/610-13 7.130.17

09.11.2023

Bauleitplanung der Stadt Selters Behördenbeteiligung Änderung des Bebauungsplanes "Rheinstraße-Bahnhofstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wahler.

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben wir die Stellungnahmen der Fachabteilungen unseres Hauses eingeholt.

Die untere Wasserbehörde teilt mit, dass die wasserwirtschaftlichen Belange weitgehend in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden. Für das geplante Brückenbauwerk ist eine Genehmigung nach § 31 Landeswassergesetz bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bauliche Anlagen die im 10 m Bereich des Saynbaches liegen und baugenehmigungspflichtig sind, können innerhalb des Bauantragsverfahren wasserrechtlich behandelt werden. Für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Saynbach bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis von der unteren Wasserbehörde. Neben der Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit ist auch eine Wasserhaushaltsbilanzierung gemäß des Merkblattes DWA- M 102/ BWK – M 3-4, Grundsätze und Bewirtschaftung Regenwetterabflüssen Behaltung von zur Einleitung Oberflächengewässern-Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung Niederschlagswassers (März 2022) zu beachten. Hierzu wird empfohlen u.a. Gründächer, offene Muldensystem, Baumrigolen sowie teildurchlässige Beläge (Porensteine oder Sickerseine) hinsichtlich ihrer Verdunstungs- und Grundwasserbildungsrate mit in das Entwässerungskonzept aufzunehmen. Hiervon ausgenommen kann Niederschlagswasser von Dachflächen bis zu einer Fläche von 300 m², erlaubnisfrei eingeleitet werden. Die Anzeige erfolgt innerhalb des Baugenehmigungsverfahren durch Vorlage eines Entwässerungsplanes.

Ansonsten wurden zur geplanten Änderung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im-Auftrag:

Deichmann

